

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion ab 1. Januar 2025

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung (RB 3.2512) und das Gebührenreglement (RB 3.2521) erhebt die Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

1. Gebühren

Nr.	Leistung	Pauschal- gebühr in Fr.	Grundgebühr in Fr.	Bearbeitungs- gebühr pro Stunde in Fr.	Maximal- gebühr in Fr.	Bemerkungen
1.	Umwelt allgemein/alle Umweltfachbereiche					
1.1	Beurteilung Umweltverträglichkeitsberichte (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	
1.2	Beurteilung Umweltverträglichkeitsberichte (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
1.3	Beurteilung Baugesuch (mit Umweltbestimmungen)	40	-	-	-	
1.4	Beurteilung Baugesuche in verschiedenen Umweltfachbereichen (mit fachtechnischer Beurteilung bis 1 Stunde Aufwand)	95	-	-	-	
1.5	Beurteilung Baugesuche in verschiedenen Umweltfachbereichen (fachtechnische Beurteilungen, Bewilligungen, Verfügungen bis 2 Stunden Aufwand)	150	-	-	-	
1.6	Beurteilung Baugesuche in verschiedenen Umweltfachbereichen (fachtechnische Beurteilungen, Bewilligungen, Verfügungen mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
1.7	Auskunft, Beratung, Kontrolle, weitere Informationen (mehr als 1 Stunde Aufwand)	-	40	110	5'500	
1.8	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung (generell bis 2 Stunden Aufwand)	150	-	-	-	
1.9	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung (generell mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
2.	Gewässerschutz					
2.1	Bewilligung nach Artikeln 7/19/37/38/40 GSchG (bis 2 Stunden Aufwand)	150	-	-	-	
2.2	Bewilligung nach Artikeln 7/19/37/38/40 GSchG (mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
2.3	Bewilligung nach Artikel 43 GSchG (bis 3 Stunden Aufwand)	250	-	-	-	
2.4	Bewilligung nach Artikel 43 GSchG (mehr als 3 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
2.5	Restwasserbewilligung (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	
2.6	Restwasserbewilligung (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
2.7	Beurteilung, Bewilligung von Abwasseranlagen (bis 2 Stunden Aufwand)	150	-	-	-	
2.8	Beurteilung, Bewilligung von Abwasseranlagen (mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
2.9	Beurteilung, Bewilligung Abwasseranlagen (Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft bis 3 Stunden Aufwand)	205	-	-	-	
2.10	Beurteilung, Bewilligung Abwasseranlagen (Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mehr als 3 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	

Nr.	Leistung	Pauschal- gebühr in Fr.	Grundgebühr in Fr.	Bearbeitungs- gebühr pro Stunde in Fr.	Maximal- gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.11	Beurteilung, Bewilligung von Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Kleintankanlagen und Gebindelager • Dieselbetankungsanlagen bis 2'000 l mit Umschlagplatz • Mittलगrosse Tankanlagen bis 500'000 l • Tankstellen, Transportanlagen, Grosstankanlagen mehr als 500'000 l (spezielle Anlagen) 	150 200 200 -	- - - 40	- - - 110	- - - 5'500	
2.12	Beurteilung, Verfügung in Grundwasserschutzzonen (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	
2.13	Beurteilung, Verfügung in Grundwasserschutzzonen (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	11'000	
3.	Fischerei					
3.1	Fischereirechtliche Bewilligung (bis 2 Stunden Aufwand)	150	-	-	-	Zuschlag für eine Publikation im Amtsblatt Fr. 110
3.2	Fischereirechtliche Bewilligung (mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	Zuschlag für eine Publikation im Amtsblatt Fr. 110
3.3	Sonderbewilligung nach Art. 2 KfV	-	40	110	330	
3.4	Laichfischfangbewilligung	150	-	-	-	
4.	Altlasten					
4.1	Beurteilung historische/technische Untersuchung (bis 4 Stunden Aufwand)	315	-	-	-	
4.2	Beurteilung historische/technische Untersuchung (mehr als 4 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
4.3	Beurteilung Detailuntersuchung/Sanierungsprojekt (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	
4.4	Beurteilung Detailuntersuchung/Sanierungsprojekt (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
4.5	Bewilligung für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken auf belasteten Standorten nach Art. 32d bis des USG (bis 3 Stunden Aufwand)	205	-	-	-	
4.6	Bewilligung für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken auf belasteten Standorten nach Art. 32d bis des USG (mehr als 3 Stunden Aufwand)	-	40	110	5'500	
5.	Abfälle/Deponien					
5.1	Errichtungsbewilligung (bis 20 Stunden Aufwand)	1'000	-	-	-	
5.2	Errichtungsbewilligung (mehr als 20 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
5.3	Betriebsbewilligung (bis 20 Stunden Aufwand)	1'000	-	-	-	
5.4	Betriebsbewilligung (mehr als 20 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
5.5	Verlängerung Betriebsbewilligung (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	

Nr.	Leistung	Pauschal- gebühr in Fr.	Grundgebühr in Fr.	Bearbeitungs- gebühr pro Stunde in Fr.	Maximal- gebühr in Fr.	Bemerkungen
5.6	Verlängerung Betriebsbewilligung (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	20'000	
5.7	Empfängerbewilligung nach VeVA (bis 10 Stunden Aufwand)	590	-	-	-	
5.8	Empfängerbewilligung nach VeVA (mehr als 10 Stunden Aufwand)	-	40	110	2'200	
6.	Störfallvorsorge					
6.1	Beurteilung Kurzbericht	-	40	110	20'000	
6.2	Verfügung Risikoermittlung	-	40	110	20'000	
6.3	Beurteilung Risikoermittlung	-	40	110	20'000	
6.4	Verfügung Sicherheitsmassnahmen	-	40	110	20'000	
7.	Luftreinhaltung/Beurteilung Feuerungsanlagen					
7.1	Industrielle, gewerbliche Anlagen	-	40	110	20'000	
7.2	Häusliche Anlagen	-	40	110	2'200	
8.	Lärmschutz					
8.1	Erleichterungsverfügung	-	40	110	1'100	
8.2	Genehmigung Lärmsanierungsprojekt	-	40	110	5'500	
9.	Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung					
9.1	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung im Baubewilligungsverfahren	1'100	-	-	-	
9.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung NIS-Shift	400	-	-	-	
9.3	Beurteilung spezielle Anlagen	-	40	110	5'500	
10.	Raumplanung					
10.1	Beurteilung Nutzungs- und Quartiergestaltungspläne (bis 3 Stunden Aufwand)	260	-	-	-	Keine Gebührenverrechnung an die Gemeinden
10.2	Beurteilung Nutzungs- und Quartiergestaltungspläne (mehr als 3 Stunden Aufwand)	-	40	110	11'000	Keine Gebührenverrechnung an die Gemeinden
11.	Umwelt-Schadeneignisse					
11.1	Einsatz bei Umwelt-Schadeneignissen					
	• Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr	-	-	125	20'000	
	• Samstag, Sonntag, Feiertage sowie ausserhalb der Arbeitszeit	-	-	160	20'000	
12.	Gesundheitswesen					
12.1	Tarifgenehmigungsverfahren	-	40	110	5'000	häftig zulasten der Parteien
12.2	Tariffestsetzungsverfahren	-	40	110	20'000	häftig zulasten der Parteien

Nr.	Leistung	Pauschal- gebühr in Fr.	Grundgebühr in Fr.	Bearbeitungs- gebühr pro Stunde in Fr.	Maximal- gebühr in Fr.	Bemerkungen
13.	Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen					
13.1	Berufsausübungsbewilligung für universitäre Medizinalpersonen (bis 4.5 Stunden Aufwand)	500	-	-	-	
13.2	Berufsausübungsbewilligung für universitäre Medizinalpersonen (mehr als 4.5 Stunden Aufwand)	-	40	110	1'000	
13.3	Berufsausübungsbewilligung für Gesundheitsfachpersonen (bis 2.5 Stunden Aufwand)	300	-	-	-	
13.4	Berufsausübungsbewilligung für Gesundheitsfachpersonen (mehr als 2.5 Stunden Aufwand)	-	40	110	600	
13.5	Verlängerung einer Berufsausübungsbewilligung beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren	200	-	-	-	
13.6	Unbedenklichkeitserklärung für Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung (letter of good standing)	50	-	-	-	
13.7	Änderung einer Berufsausübungsbewilligung (bis 2 Stunden Aufwand)	200	-	-	-	
13.8	Änderung einer Berufsausübungsbewilligung (mehr als 2 Stunden Aufwand)	-	40	110	600	
13.9	Betriebsbewilligung für Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen (bis 4.5 Stunden Aufwand)	500	-	-	-	
13.10	Betriebsbewilligung für Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen (mehr als 4.5 Stunden Aufwand)	-	40	110	1'000	
13.11	Änderung einer Betriebsbewilligung	100	-	-	-	
13.12	Aufwand von amtlichen Medizinalpersonen beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Aufgaben	-	40	160	8'000	
13.13	Zulassungsbewilligung und Zulassungsberechtigung OKP (Personen und Betriebe bis 2.5 Stunden Aufwand)	300	-	-	-	
13.14	Zulassungsbewilligung und Zulassungsberechtigung OKP (Personen und Betriebe mehr als 2.5 Stunden Aufwand)	-	40	110	600	
13.15	Bestätigung Erfüllung OKP-Kriterien	50	-	-	-	
14.	Heil- und Betäubungsmittel					
14.1	Inspektionen von Arzneimittel- Detailhandelsabgabestellen	-	430	160	-	
14.2	Bearbeitung des Massnahmenplans (aufgrund der Mängelliste aus der Inspektion)	-	-	160	-	
14.3	Gebühr für die Überprüfung von Arzneimittel nach eigener Formel (Hausspezialitäten; Gebühr pro Arzneimittel)	120	-	-	-	
14.4	Mutationen von Arzneimittel nach eigener Formel (Hausspezialitäten; Gebühr pro Arzneimittel)	80	-	-	-	
14.5	Gebühr für Planbegutachtungen Heilmittelbereich	-	40	160	-	

Nr.	Leistung	Pauschal- gebühr in Fr.	Grundgebühr in Fr.	Bearbeitungs- gebühr pro Stunde in Fr.	Maximal- gebühr in Fr.	Bemerkungen
15.	Soziales					
15.1	Bewilligung für Spielgruppen, Horte und Kinderkrippen	-	40	110	500	
15.2	Bewilligung für Heime oder Internate	-	40	110	1'000	
15.3	Änderungen einer Bewilligung bei einem Wechsel der Leitungsperson einer Institution	-	40	110	500	
15.4	Änderungen einer Bewilligung bei inhaltlichen Anpassungen	-	40	110	500	

2. Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung; RB 3.2512). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von 20 Franken nicht unterschreiten. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung). Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung). Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement; RB 3.2521).

3. Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

4. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Altdorf, 23. Dezember 2024

GESUNDHEITS-, SOZIAL-
UND UMWELTDIREKTION


Christian Arnold, Landammann

Verteiler:

- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Intern DS GSUD, Afs, AfG, AfU
- Website Kanton Uri